



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen - Nr.:</b> VO/0323/2008 <b>Status:</b> öffentlich <b>Datum:</b> 14.05.2008	<b>TOP</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung Marburg</b>		
<b><u>Dezernat:</u></b>	II	
<b><u>Fachdienst:</u></b>	61 - Stadtplanung	
<b><u>Sachbearbeiter/in:</u></b>	Astrid Goldhorn	
<b><u>Beratende Gremien:</u></b>	Magistrat Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg	

## **Bauleitplanung der Stadt Marburg Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8/15, 1. Änderung, Weintrautstraße, Germanenplatz in Marburg**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/15, 1. Änderung, Weintrautstraße, Germanenplatz, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.  
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

### **Begründung:**

Die fragliche Fläche der Bebauungsplanänderung befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/15 der Stadt Marburg von 1969.

Sie ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schul- und Jugendsportplatz, Kinderspielplatz“ festgesetzt und wird als solches genutzt.

In der unmittelbaren Umgebung hat sich seit den 60er Jahren, bebauungsplankonform, ein Wohngebiet mit ein- und zweigeschossigen Gebäuden entwickelt.

Entsprechend der Vorgabe der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung zum Haushalt 2008, soll auf dem Sportplatz eine Wohnbebauung vorgesehen werden.

Die hierfür erforderliche Bebauungsplanänderung wird neben den Bauflächen für die künftigen Wohngebäude, die sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen, auch eine Sport- und Spielfläche erhalten bzw. neu schaffen.

Wie bereits bei den Aufstellungsbeschlüssen Rentmeisterstraße, Magdeburger Straße und Gisselberger Straße wird gemäß § 13a BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Bebauungsplan dient der Innentwicklung. Die in Anspruch genommene Grundstücksfläche beträgt weniger als 20.000 qm. Der fragliche Bereich ist bereits beplant und es wird durch die Bebauungsplanänderung kein Vorhaben begründet, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Darüber hinaus existiert kein Anhaltspunkt, wonach eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht. Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB erfüllt.

Die Bürgerbeteiligung soll im frühestmöglichen Stadium bei der Entwurfsbearbeitung durchgeführt werden.

Dr. Franz Kahle  
Bürgermeister

### Anlage

Beteiligung an der Vorlage durch:

<b>FB 6</b>	<b>FD 61</b>		
K			

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme